

# **Wahlbekanntmachung**

gemäß §§ 6 und 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils gültigen Fassung

## **Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Cramme**

**am 12. September 2021**

Durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. 39/2020 S. 378) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am

**12. September 2021 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfinden.

### **I. Gemeindewahlleitung**

Nach § 9 NKWG ist

|                                          |                                                        |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Gemeindewahlleiterin:                    | Frau Britta Romaker-Preißner                           |
| Stellvertretender Gemeindewahlleiter:    | Herr Maic Biehl                                        |
| Dienstanschrift der Gemeindewahlleitung: | Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum<br>Telefon: 05334/7907-0 |

### **II. Wahl des Gemeinderates**

#### **1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Zu wählen sind **9 Abgeordnete** (Ratsmitglieder) des Gemeinderates (§ 46 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

#### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet der Gemeinde Cramme bildet **1 Wahlbereich** (§ 7 Absatz 2 NKWG).

#### **3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen**

- a) Auf den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden (§ 21 Absatz 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur **einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Absatz 5 NKWG).

#### 4. Unterstützungsunterschriften

- a) Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Absatz 9 Nr. 1b NKWG von **mindestens 10 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

- b) Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind unter Berücksichtigung der Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 – LWL 11421/10; LWL 11421/3 – folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge nach § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD).

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

**Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr,**

bei der Gemeindewahlleitung, Raum 2.06, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, einzureichen.

#### 6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach §§ 21 ff. NKWG und § 32 ff. NKWO.

#### 7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis spätestens zum **14. Juni 2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Börßum, den 23.04.2021

gez. Romaker-Preißner

Gemeindewahlleiterin